



VERZICHT AUF DIE EINGESCHRÄNKTE REVISION DER JAHRES-RECHNUNG (OPTING-OUT)

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen. Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter kann aber auf die gesetzlich vorgesehene, eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Art. 727a OR).

(Firma und Sitz)

1. Gestützt auf Art. 62 HRegV bestätigt die unterzeichnende Gesellschaft, dass:

- > die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
- > die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- > sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter auf die gesetzlich vorgesehene, eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichten.

2. Für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften die eine Revisionsstelle ernannt haben wird bestätigt, dass die Revisionsstelle die Jahresrechnung für das letzte Geschäftsjahr vor Inkrafttreten des neuen Rechts am 1. Januar 2008 geprüft hat (Art. 174 HRegV).

3. Diese Erklärung wird von den folgenden, in Kopie eingereichten Unterlagen belegt (Art. 62 Abs. 2 HRegV): [Zutreffendes bitte ankreuzen]. Diese Unterlagen unterstehen nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters.

- Erfolgsrechnungen der zwei vorangehenden Jahre, unterschrieben (Art. 727 u. 961 OR)
- Bilanzen der zwei vorangehenden Jahre, unterschrieben (Art. 727 und 961 OR)
- Jahresberichte
- AG: Protokoll der Generalversammlung
- GmbH: Verzichtserklärung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter
-

Unterschrift **von mindestens einem Mitglied** des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (Art. 62 Abs. 2 HRegV)

Ort und Datum :